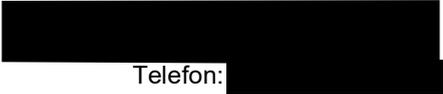


Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Ihr Zeichen: C I 6 – 5021/010-2023.0001
Ihre Nachricht vom: 19. Juni 2023
Mein Zeichen: V 363
Meine Nachricht vom: /

Telefon: 

- Nur per Mail -

10. Juli 2023

Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV); Länderanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs zur Änderung der Verordnung über die
Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft – und Brennstoffen (10.
BImSchV).

Das Schleswig-Holsteinische Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Paraffinischer Dieselkraftstoff nach DIN EN 15940 stammt aus Synthese- oder
Hydrierungsverfahren und umfasst unterschiedliche Ausgangsstoffe wie Erdgas/Biomethan
(Gas-to-Liquid, GtL), Strom (Power-to-Liquid, PtL), Kohle (Coal-to-Liquid, CtL), Biomasse
(Biomass-to-Liquid, BtL) sowie HVO (Hydrogenated Vegetable Oils) aus Alt- und
Reststoffen oder Pflanzenölen (z.B. Palmöl). Als fertiger Kraftstoff ist paraffinischer
Dieselkraftstoff nicht mehr nach seinem Rohstoff und seinem Herstellungsprozess zu
unterscheiden. Für die Auszeichnung an der Tankstelle ist nach der DIN EN 16942 für alle

diese paraffinischen Dieselkraftstoffe, unabhängig vom Rohstoff und vom Herstellungsverfahren, die Auszeichnung "XTL" vorgesehen. Das bedeutet, dass u.a. für den Verbraucher nicht deutlich wird, welcher von den o.a. Kraftstoffen sich hinter XTL verbirgt.

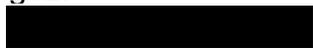
In § 4 Abs. 4 ist die Formulierung „Qualität XTL“ verwirrend. Für paraffinische Dieselkraftstoffe gemäß DIN EN 15940 gibt es zwei Herstellungsverfahren (Synthese und Hydrierung). Unter der Herstellungsverfahren *Synthese* subsumiert man die *XtL*, unter *Hydrierung* HVO. Wenn § 4 Abs. 4 auf die „Qualität XTL“ abstellt, könnte das den Anschein erwecken, dass dies nur auf die *Synthese* als Herstellungsverfahren abzielt und damit HVO nicht umfasst ist. Es wird nicht direkt deutlich, dass das große **T** eine sehr andere Bedeutung hat, als das kleine **t**. Da beabsichtigt ist, beide Herstellungsverfahren zu inkludieren, sollte zu § 1 Begriffsbestimmung eine Definition und Klarstellung hinsichtlich der unterschiedlichen Schreibweisen XTL und XtL und deren unterschiedliche Bedeutung erfolgen.

Eine Änderung der 10. BImSchV macht eine zeitnahe Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 10. BImSchV erforderlich, um die Überwachung der neuen Kraftstoffe B 10 und XTL zu ermöglichen.

Zur Rechtsklarheit und zur Erleichterung im Vollzug wird vorgeschlagen, eine Norm mit einem Untersagungstatbestand zum Inverkehrbringen, Herstellen und Einführen von Kraftstoffen, die nicht im Anwendungsbereich der 10. BImSchV liegen, einzufügen. Eine solche Norm wäre auch aus systematischen Gründen mit Blick auf die Ausnahmetatbestände nach § 16 der 10. BImSchV wünschenswert. Dort sind Ausnahmetatbestände für Kraftstoffe geregelt, die bereits im Anwendungsbereich der 10. BImSchV liegen, jedoch nicht die stofflichen Anforderungen der normierten Kraftstoffe vollständig erfüllen. Zudem wäre § 20 der 10. BImSchV um einen entsprechende Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.


(Referatsleiterin)